



Commission de recours
du Conseil de la magistrature

CP 364, 1870 Monthey

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

ReKoJ 1/2021

ENTSCHEID VOM 18. NOVEMBER 2021

Rekurskommission des Justizrats des Kantons Wallis

Es wirken mit: Olivier Derivaz, Präsident, Martin Stupf und Vincent Zen-Ruffinen

in Sachen

A. _____, Beschwerdeführerin

gegen

JUSTIZRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz

(Nichteintreten; rechtliches Gehör)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 12. Juli 2021.

Sachverhalt und Prozessgeschichte

A. Mit Einschreiben vom 12. März 2021 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) dem Justizrat des Kantons Wallis (nachfolgend: JR VS) ein Schreiben im Zusammenhang mit ihrem Scheidungsurteil vom 11. April 2016 zukommen, in welchem sie sich (unter Beilage einer «Replik» vom 3. März 2017 ihres damaligen Rechtsvertreters) zusammengefasst darüber beschwerte, im Rahmen des damaligen Scheidungsverfahrens vom zuständigen Bezirksrichter II Brig, Östlich-Raron und Goms, nicht korrekt angehört worden zu sein. Im erwähnten Schreiben machte die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend und ersuchte den JR VS um eine «sehr baldige persönliche Anhörung».

B. Mit Entscheid vom 12. Juli 2021 trat der JR VS auf das Schreiben nicht ein. Zur Begründung führte der JR VS im Wesentlichen aus, die hier interessierende Angelegenheit liege mittlerweile mehr als fünf Jahre zurück und die Beschwerdeführerin habe damals verzichtet, Beschwerde gegen das Scheidungsurteil zu führen, welches inzwischen in Rechtskraft erwachsen sei. Es sei nicht Aufgabe des JR VS, die Rechtmässigkeit eines rechtskräftigen Entscheides zu prüfen. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mit dem Scheidungsurteil des damals zuständigen Magistraten nicht einverstanden sei, reiche nicht aus, um die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens zu begründen.

C. Gegen diesen Entscheid des JR VS erhob die Beschwerdeführerin am 19./21. Juli 2021 «Einsprache». Sie ersuchte den JR VS erneut um eine persönliche Anhörung und machte im Wesentlichen geltend, Richter und Staatsanwälte hätten ihre Dienstpflichten «zumindest fahrlässig» verletzt. Aufgrund des Fehlverhaltens des Richters werde die Ausgleichskasse, die sie monatlich unterstützen müsse, jahrein und jahraus belastet.

D. Der JR VS leitete die «Einsprache» (samt Beilagen) am 26. Juli 2021 an die Rekurskommission des Justizrates (nachfolgend: ReKoJ) weiter. Mit E-Mail vom 1. August 2021 wandte sich die Beschwerdeführerin an den Präsidenten der ReKoJ. Darin erneuerte sie u.a. ihren Antrag, angehört zu werden. Am 25. August 2021 liess die ReKoJ von Amtes wegen weitere Akten beim JR VS edieren: Nebst der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 12. März 2021 wurden der ReKoJ zwei Schreiben zugestellt, die ausschliesslich das damalige Scheidungsverfahren betrafen. Nachdem die ReKoJ der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. September 2021 den Erhalt sämtlicher Akten bestätigte und einen Entscheid in Aussicht stellte, ersuchte sie die ReKoJ im Schreiben vom 7. September 2021, vorgängig angehört zu werden, weil ihr der zuständige (Bezirks-)Richter «mehrfach die gesetzlich vorgeschriebene und auch von ihm zugesagte Anhörung» verweigert habe.

E. Im Schreiben vom 8. November 2021 wurde die in der vorliegenden Rechtsangelegenheit nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin von der ReKoJ ausführlich über den Sachverhalt und den

rechtlichen Rahmen orientiert. Insbesondere wurde sie dahingehend belehrt, dass sie mangels Beschwerdelegitimation nicht berechtigt sei, den Entscheid des JR VS vom 12. Juli 2021 bei der ReKoJ anzufechten. Die ReKoJ stellte ihr daher im Falle der Aufrechterhaltung der Beschwerde einen Nichteintretensentscheid mit Kostenaufgabe in Aussicht.

F. Im Schreiben vom 10. November 2021 an den Präsidenten der ReKoJ hielt die Beschwerdeführerin an einer persönlichen Anhörung («Termin am besten im Januar 2022») durch die ReKoJ ausdrücklich fest. Zum Schreiben der ReKoJ vom 8. November 2021 nahm sie im Übrigen nicht näher Stellung.

Erwägungen

1.

1.1 Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR; SGS 173.7) beurteilt die ReKoJ Beschwerden gegen Entscheide des Justizrates. Die bei der ReKoJ einzureichenden Beschwerden richten sich gegen Entscheide des JR VS, die dieser im Rahmen seiner disziplinarischen Aufsicht über eine Magistratsperson (z.B. als Folge von Anzeigen gegen Richterpersonen oder Staatsanwälte/Staatsanwältinnen) gefällt hat (Art. 23 ff. GJR).

1.2 Sofern im Reglement der Rekurskommission des Justizrates vom 28. Mai 2021 (ReReKoJ, SR 173.710) nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Verfahren vor der ReKoJ grundsätzlich nach dem im Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG, SGS 172.6) verankerte Verfahren bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden ans Kantonsgericht (vgl. Art. 36 GJR i.V.m. Art. 12 Abs. 1 ReReKoJ). Gestützt auf Art. 72 VVRG ist die ReKoJ zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des JR VS als letzte kantonale Instanz zuständig.

1.3 Die Beschwerde an die ReKoJ ist u.a. dann nicht zulässig, wenn ein anderer ordentlicher Rechtsweg besteht (Art. 74 Abs. 1 VVRG).

1.4 Mit der Beschwerde an die ReKoJ können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unzweckmässigkeit der Verfügung gerügt werden (Art. 78 Abs. 1 lit. a und b VVRG).

1.5 Gemäss Art. 80 VVRG sind auf das Beschwerdeverfahren vor der ReKoJ die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden analog anwendbar.

1.5.1 Demzufolge ist nach Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 VVRG zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Zur Beschwerde nicht berechtigt ist, wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat. Die Beschwerdeberechtigung ist von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen zu prüfen.

1.5.2 Die Beschwerde ist innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 46 VVRG).

1.5.3 Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder lassen die Begehren oder die Begründung des Beschwerdeführers die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift ein. Sie verbindet die Nachfrist mit der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist aufgrund der Akten entschieden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 und 49 VVRG).

1.6 Die ReKoJ kann durch summarisch begründeten Entscheid auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht eintreten oder eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen; im zutreffenden Fall kann sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheides verweisen. Tritt die ReKoJ auf die Sache ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz (JR VS) zur Neuentscheidung zurück. Dabei ist sie nicht an die Begehren der Parteien und deren Begründung gebunden. Sie kann die angefochtene Verfügung zugunsten einer Partei ändern (Art. 80 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 59 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 VVRG).

2.

2.1 Die Beschwerde an die ReKoJ wurde fristgerecht eingereicht. Vorab sind von Amtes wegen die weiteren Prozessvoraussetzungen zu prüfen; insbesondere, ob die Beschwerdeführerin überhaupt legitimiert war, bei der ReKoJ eine Beschwerde einzureichen.

2.2 Grundsätzlich ist ein Anzeigerstatter in Disziplinarangelegenheiten nicht zur Beschwerde legitimiert (vgl. Nicolas Pellaton, *Le droit disciplinaire des magistrats du siège*, Bâle/Neuchâtel 2016, S. 464 f., Rn. 1439 ff.). Dies muss umso mehr gelten, wenn es sich – wie vorliegend – beim fraglichen Streitgegenstand gerade nicht um eine Disziplinarsache, sondern um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt und erst nach rechtskräftigem Abschluss derselben bzw. nachträglich ein (angeblicher) Verfahrensfehler, die Verletzung des rechtlichen Gehörs, geltend gemacht wird (siehe dazu gleich nachfolgend E. 3).

2.3 Infolgedessen besteht *a priori* kein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides des JR VS, weshalb auf ihre Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten ist (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 48 f. und Art. 59 Abs. 1 VVRG).

3.

3.1 Der JR VS hat den angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 12. Juli 2021 zusammengefasst damit begründet, dass die Beschwerdeführerin ein längst in Rechtskraft erwachsenes Scheidungsurteil aus dem Jahre 2016 vom JR VS auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft haben möchte, indem sie sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den damals zuständigen Bezirksrichter rügt, mit dem Ziel, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den angeblich fehlbaren Magistraten zu erwirken.

3.2 Tritt die Behörde nicht auf eine Beschwerde ein, so hat die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die übergeordnete Instanz den angefochtenen Nichteintretensentscheid auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft (vgl. BGE 127 II 264 E. 1a).

Hat die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt, kann mit der dagegen gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur dessen Unrechtmässigkeit geltend gemacht und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung beantragt werden (Art. 80 Abs. 1 lit. e und 60 VVRG; Urteile des Kantonsgerichts Wallis A1 2008 51 vom 26. Juni 2008 E. 2.1; A1 01 74 vom 31. Mai 2001; A1 00 69 vom 25. August 2000).

3.3 Anfechtungsobjekt ist vorliegend ein Nichteintretensentscheid des JR VS auf Grund fehlender Beschwerdelegitimation. Die ReKoJ hat damit einzig zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Legitimation der Beschwerdeführerin zu Recht verneint hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.266/2006 vom 25. April 2007 E. 1.3). Insoweit sich die Beschwerdeführerin nicht mit dem Nichteintreten der Vorinstanz bzw. der Beschwerdelegitimation auseinandersetzt, geht sie am Anfechtungsgegenstand vorbei und es kann darauf nicht eingetreten werden.

3.4 Wie der JR VS zutreffend feststellte, ist das betreffende Scheidungsurteil vom xx.yy.zzzz in Rechtskraft erwachsen. Weder der JR VS (Vorinstanz), noch die ReKoJ (Beschwerdeinstanz) sind für die Beurteilung von Beschwerden und Revisionsbegehren gegen in Rechtskraft erwachsene Scheidungsurteile zuständig. Dies ist ausschliesslich Sache der zuständigen Zivilgerichte und nicht der hier angerufenen Disziplinarbehörden. Sofern die Beschwerdeführerin (heute) prozessuale Mängel wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen angeblich fehlender Befragung/Anhörung durch den zuständigen Scheidungsrichter oder materielle Mängel am Scheidungsurteil vorbringt, so sind diese Rügen verspätet und hätten damals im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahrens geltend gemacht werden müssen, konkret mit einer Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Bezirksgerichts Brig an die zuständige zivilrechtliche Abteilung des

Kantonsgerichts Wallis (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG, SGS 173.1]). Die Vorinstanz hat damit zu Recht die Legitimation der Beschwerdeführerin verneint.

4.

4.1 Wegen Fehlens zwingender Prozessvoraussetzungen erweist sich die Beschwerde vom 19./21. Juli 2021 als offensichtlich unzulässig und unbegründet (Art. 59 Abs. 1 VVRG). Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten (vgl. E. 2); im Übrigen wäre die gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid erhobene Beschwerde ohnehin abzuweisen (vgl. E. 3).

4.2 Bei diesem Ergebnis konnte die ReKoJ auf eine Rückweisung der Beschwerde zur Verbesserung unter Ansetzung einer Nachfrist verzichten (Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 48 f. VVRG) und das (letztmals am 10. November 2021) gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin um Anhörung vor der ReKoJ ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

5.

5.1 Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen, weshalb die Gebühr von der Beschwerdeführerin zu bezahlen ist.

5.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 bis 4 ReReKoJ wird für die Instruktion und die Entscheide der Rekurskommission eine Gebühr erhoben und es werden die dabei verursachten Auslagen in Rechnung gestellt. Die Gebühr deckt die von der Rekurskommission erbrachten Handlungen. Die Auslagen setzen sich aus den von der Rekurskommission an Dritte für bestimmte Vorgänge überwiesenen Beträgen zusammen. Sie umfassen insbesondere die Honorare der Sachverständigen, die Zeugenentschädigungen und andere durch die Beweiserhebung verursachte Kosten. Diese kommen zur Gebühr hinzu. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird von der Rekurskommission im verfahrensabschliessenden Entscheid festgelegt. Gemäss Art. 14 Abs. 1 bis 3 ReReKoJ liegt die Gebühr zwischen mindestens 200 Franken und maximal 5'000 Franken. Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Rekurskommission eine Gebühr unterhalb der Untergrenze oder bis zum Doppelten der Obergrenze nach Absatz 1 vorsehen. Die Höhe der Gebühr wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, des Umfangs der erforderlichen Arbeiten sowie dem Interesse der Parteien an der Sache sowie der Komplexität festgelegt.

5.3 Die vorliegende Beschwerdesache wies weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten auf. Der Aktenumfang war bescheiden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Gebühr vorliegend auf Fr. 500.-- festgesetzt.

6.

6.1 Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario).

6.2 Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen gewährt die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf deren Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, um von dieser Regel abzuweichen. Dem JR VS wird deshalb keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Anhörung vor der Rekurskommission wird als gegenstandslos geworden beschrieben.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Der Entscheid wird der Beschwerdeführerin und dem Justizrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 18. November 2021

Im Namen der Rekurskommission
des Justizrats des Kantons Wallis
Olivier Derivaz, Präsident

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in den Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).